

B e g r ü n d u n g

zur Änderung Nr.2 nach § 13 BBauG. des Bebauungsplanes  
"Eichenallee"  
der Gemeinde Lengerich, Landkreis Emsland

---

Nach dem rechtsverbindlichen o.g.Bebauungsplan vom 17.5.1962 dürfen Nebengebäude nur innerhalb des überbaubaren Bereiches mit festgelegter Firstrichtung und einer Grundfläche bis zu 30,-- m<sup>2</sup> gebaut werden. Auf Grund dieser Festsetzungen haben sich Schwierigkeiten bei der Planung neuer Bauvorhaben bzw. Erweiterungsvorhaben ergeben.

Es ist beabsichtigt, den § 2 Satz 2 und 3 und den § 4 der Satzung zum Bebauungsplan "Eichenallee" ersatzlos aufzuheben, um bei Errichtung neuer Nebengebäude bzw. Erweiterungsvorhaben eine den heutigen Bedürfnissen entsprechende Größe erreichen zu können.

Durch diese Änderung des Bebauungsplanes werden Grundzüge der Planung nicht berührt.

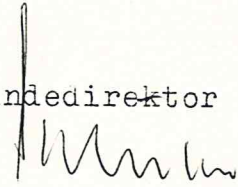
Diese Änderung Nr.2 des o.g. Bebauungsplanes erfolgt daher nach den Bestimmungen des § 13 BBauG.

Im übrigen gilt die Begründung zum rechtsverbindlichen Bebauungsplan "Eichenallee".

Aufgestellt:

Gemeinde Lengerich  
Lengerich, den 8.12.1981

Gemeindedirektor



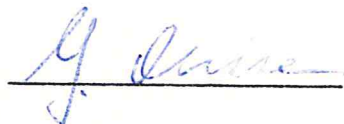
---

---

Der Rat der Gemeinde Lengerich hat am 17.12.1981 diese Begründung beschlossen.

Lengerich, den 18.12.1981

Der Bürgermeister

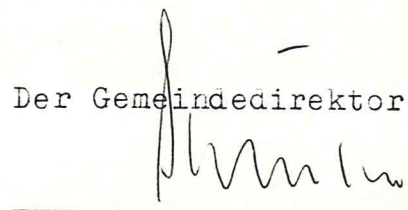


---

Gemeinde Lengerich



Der Gemeindedirektor



---